

# **Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Stadt Roßleben- Wiehe**

Die Stadt Roßleben-Wiehe erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. Seite 429, 433), und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr - Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. 2009, 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende

## **Feuerwehr- und Wasserwehrsatzung**

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Roßleben- Wiehe ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung:

#### **„Freiwillige Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe“**

Sie besteht aus

| <u>den Feuerwehreinheiten:</u>           | <u>diese</u> | <u>tragen folgenden Namen:</u>                           |
|--|--------------|--|
| - Stützpunkfeuerwehr Roßleben            |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Roßleben</b>                    |
| - Feuerwehr Bottendorf                   |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Bottendorf</b>                  |
| - Feuerwehr Donndorf                     |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Donndorf</b>                    |
| - Feuerwehr Kloster-Donndorf / Kleinroda |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Kloster-Donndorf/ Kleinroda</b> |
| - Feuerwehr Nausitz                      |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Nausitz</b>                     |
| - Feuerwehr Schönewerda                  |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Schönewerda</b>                 |
| - Feuerwehr Wiehe                        |              | <b>Freiwillige Feuerwehr Wiehe</b>                       |

- (2) Die Feuerwehreinheiten sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Roßleben- Wiehe die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung (aktive Angehörige der FF)
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Roßleben- Wiehe Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Roßleben- Wiehe in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sind sie gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Leiters (§ 10 Abs. 4 ThürBKG). Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ihr Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Der Bürgermeister kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zulassen, soweit es für die Erfüllung der Aufgabe nach § 3 ThürBKG erforderlich ist. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Vor der Aufnahme in den Feuerwehrdienst ist ein ärztliches Attest über die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit nachzuweisen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - c) dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung (vgl. § 9),
  - d) dem Austritt,
  - e) der Entpflichtung,
  - f) dem Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären.
- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Feuerwehr scheinbar rechtfertigen, sind dem Stadtbrandmeister unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der Feuerwehr, mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Stadtbrandmeister hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers und des Betroffenen zu veranlassen und das Ergebnis dem Bürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung (§ 13 Abs. 5 ThürBKG) entscheidet.
- (4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der Feuerwehr unter Angaben der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entpflichtung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch zulässig.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben- Wiehe wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Die Einsatzabteilungen der einzelnen Wehren wählen ihren Wehrführer und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 12.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere,

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so können der Stadtbrandmeister und / oder der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Dienstherrn

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen durch den Stadtbrandmeister und / oder den Wehrführer ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze nach § 5 (2), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
- c) mit dem Tod.

## **§ 10**

### **Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen

Jugendfeuerwehr Roßleben  
Jugendfeuerwehr Bottendorf  
Jugendfeuerwehr Donndorf  
Jugendfeuerwehr Nausitz  
Jugendfeuerwehr Schönwerda  
Jugendfeuerwehr Wiehe

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roßleben- Wiehe und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roßleben- Wiehe sein und die Befähigung zum Gruppenführer besitzen sowie einen Jugendgruppenleiter - Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

**§ 11**  
**Stadtbrandmeister,**  
**stellvertretender Stadtbrandmeister,**  
**Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben- Wiehe ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung gem. § 15 dieser Satzung statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird nach § 16 Abs. 6 zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Roßleben-Wiehe ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben-Wiehe und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister vertritt den Stadtbrandmeister bei Verhinderung. Weiterhin gelten die Absätze 2- 5.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer bei Verhinderung. Für die Wahl des stellvertretenden Wehrführer gilt Abs. 7, Satz 2 ff dieser Satzung.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## § 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Roßleben-Wiehe sieben Feuerwehrausschüsse gebildet.

(2) Die Feuerwehrausschüsse bestehen aus:

Stützpunktfeuerwehr Roßleben  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Wart für Verwaltung und Kommunikationsmittel,  
dem Gerätewart für Technik,  
dem Gerätewart für Atemschutz,  
dem Jugendwart.

Freiwillige Feuerwehr Bottendorf  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

Freiwillige Feuerwehr Donndorf  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

Freiwillige Feuerwehr Kloster- Donndorf /Kleinroda  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart.

Freiwillige Feuerwehr Nausitz  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

Freiwillige Feuerwehr Schönewerda  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart,  
dem Jugendwart.

Freiwillige Feuerwehr Wiehe  
dem Wehrführer als Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Wehrführer,  
dem Gerätewart für Atemschutz und Technik,  
dem Gerätewart für Ausrüstung,  
dem Jugendwart.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses erfolgt in der Jahreshauptversammlung nach § 14 dieser Satzung auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende

kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13**

#### **Wehrführerausschuss**

- (1) Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern.
- (2) Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßleben- Wiehe zu koordinieren.
- (3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Weiterhin gilt § 12 Abs.4 Satz 2 dieser Satzung.

### **§ 14**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen örtlichen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlungen werden von den Wehrführern einberufen. Sie haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind allen Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### **§ 15**

#### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle fünf Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben- Wiehe statt. Bei

dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen fünf Jahre zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind allen Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zugeben.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von 28 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 16**

### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung gilt für die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Hauptversammlung gilt für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Hauptversammlung nach § 15 einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Gerätewart sowie der Jugendwart werden in der Jahreshauptversammlung nach § 14 einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.



## **§ 17 Feuerwehvereine**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Roßleben- Wiehe ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Artern. Die Stadt Roßleben- Wiehe zahlt den Mitgliedsbeitrag.

## **§ 18 Wasserwehrdienst**

- (1) Die Stadt Roßleben- Wiehe richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemäß ThürOBG vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
  - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
  - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
  - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
  - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,

- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
  - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - d) die Art der Alarmierung,
  - e) den Sammlungsort,
  - f) die Ablösung und Versorgung,
  - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## **§ 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## **§ 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
  - a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung
  - b) die Bewohner der Stadt ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt (§19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde.

## **§ 23 Gleichstellungsklausel**

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:
  1. die 1. Neufassung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda vom 11.02.2008,

2. die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe und der Ortsteile Langenroda und Garnbach vom 07.08.2012,
3. die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Donndorf und der Ortsteile Kloster Donndorf und Kleinroda vom 26.01.2015,
4. die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nausitz vom 26.11.1996

Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020

Steffen Sauerbier  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

*Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

*Roßleben-Wiehe, den 06.03.2020*

Steffen Sauerbier  
Bürgermeister



Tag der Eingangsbestätigung: 02.03.2020

Tag der Bekanntmachung: 27.03.2020

## Organisationsplan

### 1. Beschreibung und Bezeichnung der Fluss und Bachabschnitte und Anlagen

- Flusslauf der Unstrut 44,97 km Landes & Gemarkungsgrenze zu Sachsen-Anhalt bis 54,93 km Gemarkungsgrenze Mittelzentrum Artern
- Flutkanal der Unstrut im Gemarkungsbereich der Stadt Roßleben- Wiehe Ca. (9,30 Km)
- OT Roßleben: Mühlalgraben / Salzgraben
- OT Schönewerda Durchlassbauwerke/ Schieber/ Siele: kleine Unstrut (neben Pumpstation), Sulzengraben (neben Karpfenteich), An der Reihe (neben Wasserentnahmestelle)
- OT Wiehe: Landwehrgraben, Wiehescher Bach, Hechendorfer Bach
- OT Langenroda: Bach aus Langenroda
- OT Donndorf: Orlisloch, Auenbach

### 2. Möglich gefährdete Gebiete / Infrastrukturen

- OT Roßleben: Keine Wohnbebauung betroffen
- OT Schönewerda Schleusenhaus, An der Reihe, Mühlgasse
- OT Bottendorf Altstadt, Untere Dorfstraße
- Radweg Schönewerda- Ritteburg bis Gemarkungsgrenze Mittelzentrum Artern begleitet ab AS 1
- Radweg Bottendorf – Schönewerda begleitet ab AS 1
- Radweg Roßleben- Bottendorf Unstrut begleitet ab AS 1
- Radweg Roßleben Richtung Wiehe und Wendelstein ab AS 1

### 3. Nachrichtenübermittlung / Informationsmöglichkeiten über Hochwassergefahren

## Organisationsplan Wasserwehr der Stadt Roßleben- Wiehe

| Informationsquelle                                       | Erreichbar unter  | Informationsinhalte   |
|--|---|---|
| Landeshochwasser Nachrichten<br>Zentrale Thüringen (HNZ) | <a href="http://hnz.thueringen.de">http://hnz.thueringen.de</a>   | Aktuelle Wasserstände und Durchflüsse; Aktuelle Niederschlagsmengen; Aktuelle Bewirtschaftungsdaten von Talsperren; Hochwasserwarnungen |
| Hochwasservorhersagezentrale<br>Sachsen-Anhalt           | <a href="https://hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/">https://hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/</a> | Aktuelle Wasserstände und Durchflüsse; Aktuelle Niederschlagsmengen; Aktuelle Bewirtschaftungsdaten von Talsperren; Hochwasserwarnungen |
| MDR Videotext  | Videotext Tafel 535 und 536   | Aktuelle Wasserstände<br>Aktuelle Informationen   |
| Deutscher Wetterdienst (DWD)                             | <a href="http://www.dwd.de">http:// www.dwd.de</a>  | Aktuelles Wetter<br>Wettervorhersagen<br>Niederschlagsmengen/<br>-radar<br>Unwetterwarnungen  |
| Kat- Warn  | <a href="https://katwarn.de">https://katwarn.de</a>   | Warnungen:<br>Kommunale<br>Gefahrensituationen und<br>Gefährdungen der<br>öffentlichen Sicherheit.                                      |

### 4. Hochwassermeldepegel

**Hochwasserbezugspegel: Oldisleben / Hochwasser Kontrollpegel: Wangen**

| Pegel      | Gewässer | Alarmstufe (bei Pegel in cm) |                        |                    |                          |
|------------|----------|------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------------|
|            |          | Meldebeginn                  | AS 1<br>Kontrolldienst | AS 2<br>Wachdienst | AS 3<br>Hochwasserabwehr |
| Oldisleben | Unstrut  | 390                          | 420                    | 460                | 500                      |
| Wangen     | Unstrut  | 340                          | 400                    | 460                | 520                      |

### 5. Verantwortliche und deren Vertreter

| Funktion/<br>Zuständigkeit   | Name                  | Örtlich<br>zuständig für | Telefon   |
|------------------------------|-----------------------|--------------------------|---|
| Bürgermeister                | Sauerbier,<br>Steffen | alles                    | 034672/863110<br><a href="mailto:buergermeister@rossleben-wiehe.info">buergermeister@rossleben-wiehe.info</a> |
| stellvertr.<br>Bürgermeister | Gerhard<br>Schiele    | stellvertr.<br>für alles |   |
| Stadtbrandmeister            | Voigt,<br>Benjamin    | FFW                      |   |

## Organisationsplan Wasserwehr der Stadt Roßleben- Wiehe

|                                      |                              |  |   |
|--------------------------------------|------------------------------|--|---|
| <b>stellvertr. Stadtbrandmeister</b> |                              | <b>stellvertr. für FFW</b>             |   |
| <b>Hauptamtsleitung</b>              | <b>Caterina, Breitenbach</b> | <b>Stadtverwaltung</b>                 | <b>034672/863 210<br/>hauptamt@rossleben-wiehe.info</b> |
| <b>stellvertr. für HAL</b>           | <b>Klaus-Dieter Arnold</b>   | <b>Stellvertr. Für Stadtverwaltung</b> | <b>034672/863410<br/>bauamt@rossleben-wiehe.info</b>    |
| <b>Bauhof</b>                        | <b>Renè, Schönherr</b>       | <b>Logistik/ Material</b>              | <b>034672/93 9646<br/>bauhof@rossleben-wiehe.info</b>   |

### 6. Benachrichtigung / Alarmierung der Bevölkerung

Die Benachrichtigung der Bürger erfolgt ab Alarmstufe 2 über Aushänge in den jeweiligen Schaukästen der Kommunen, sowie über die Internetseite der Stadt Roßleben- Wiehe.

#### Muster für eine Bürgerinformation im Hochwasserfall

Aufgrund der aktuellen Wetterlage und den uns bekannten Prognosen ist in den nächsten Tagen/Stunden mit einem stetigen Pegelanstieg und somit mit Hochwasser zu rechnen.

Die Gemeindeverwaltung ..... beobachtet ständig die weitere Hochwasserlage und trifft die geeigneten Maßnahmen.

#### **Sie werden weiterhin wie folgt informiert:**

- **Aushänge an gleicher Stelle**
- **Bürgertelefon**
- **Lautsprecherdurchsagen**
- **Radiodurchsagen**
- **Sirenenwarnung**

***Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Notrufnummern 110 und 112 für akute Notfälle frei bleiben müssen. Eine Überlastung der Notrufnummern verhindert unter Umständen die rechtzeitige Hilfeleistung.***

#### **Hinweis**

Diese Information ist ein Teil der Gefahrenprävention. Sie kann niemanden von der eigenverantwortlichen Vorsorge entbinden!

Ab Alarmstufe 3 wird ein Bürgertelefon in der Stadt eingerichtet und es erfolgt eine Benachrichtigung der Bürger über Lautsprecher des ELW 1 der Stützpunkfeuerwehr Roßleben.

**Text für Durchsage „Gefahrenlage“:**

„Achtung, Achtung - hier spricht die Feuerwehr/Wasserwehr der Stadt Roßleben - Wiehe!

Im Bereich ..... ist infolge starker Niederschläge mit einem starken Ansteigen des Oberflächenwassers zu rechnen.

- Bringen Sie vorsorglich Gegenstände aus den Untergeschossen in Sicherheit!
- Sichern Sie Öltanks in den Kellern gegen Aufschwemmen und entfernen Sie Ihre Kfz aus dem Gefahrenbereich!
- Elektroanlagen / Heizungsanlagen unterhalb der Erdoberfläche sind außer betrieb zu nehmen.
- Sandsäcke werden an folgenden Orten gefüllt und ausgegeben: .....
- Es sind Gefährdungen für Ihre Gesundheit nicht auszuschließen. Bleiben Sie deshalb in der Nähe Ihres Gebäudes! Im Fall einer Evakuierung ist dies eine große Hilfe für die Hilfskräfte.
- Den Anweisungen der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten!
- Informieren Sie Ihre Nachbarn!

**- Ende der Durchsage –“**

In einer 2. Lautsprecherrunde in nicht betroffenen Gebieten sollen Bürger zur Hilfeleistung aufgefordert werden.

**Text für Durchsage „Hilfskräfte“**

„Hier spricht die Feuerwehr / Wasserwehr der Stadt Roßleben – Wiehe!

Auf Grund einer akuten Hochwasserlage benötigen wir dringend Hilfskräfte aus der Bevölkerung. Bitte finden Sie sich umgehend am Gerätehaus der Feuerwehr ..... ein!

**- Ende der Durchsage –“**

**7. Versammlungsorte / Verpflegung der Einsatzkräfte**

Die Versammlung & Versorgungsorte im Gefahrenfall befinden sich:

| <b>Versammlungsorte</b>  |
|--|
| Stützpunktfeuerwehr Roßleben, Florianweg 1, 06571 Roßleben - Wiehe |
| Stadtverwaltung Roßleben, Schulplatz 6, 06571 Roßleben- Wiehe      |



## Organisationsplan Wasserwehr der Stadt Roßleben- Wiehe

|  |
|--|
| <b>Versorgung</b>  |
| Stützpunktfeuerwehr Roßleben, Florianweg 1, 06571 Roßleben - Wiehe |
| Nach Bedarf an den jeweiligen Einsatzstellen                       |

### 8. Evakuierungsorte

Die Evakuierungsorte im Gefahrenfall befinden sich:

| Gebäude                   | Anschrift / Telefon   |
|---------------------------|---|
| Mehrzweckhalle Bottendorf | Bergstraße 9d<br>06571 Roßleben- Wiehe OT Bottendorf<br>034672/ 93814 |
| Stadtpark Wiehe           | August- Bebel- Alle 1<br>06571 Roßleben- Wiehe OT Wiehe               |

#### Beachten:

- die oben genannten Objekte sind zur Unterbringung geeignet, für die Nutzung im Einsatzfall
- Verpflegung
- Medizinische Versorgung
- im Katastrophenfall werden Räumlichkeiten von der unteren Katastrophen-Schutzbehörde festgelegt

### 9. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste

#### Stadtverwaltung Roßleben- Wiehe

Telefon: 034672/ 863100  
Mail: info@rossleben-wiehe.info  
Fax: 034672/ 863190

#### Stützpunktfeuerwehr Roßleben

Telefon: 034672/ 60392  
Mail: rossleben112@t-online.de  
Fax: 034672/ 96897

#### Untere Wasserbehörde Kyffhäuserkreis

Telefon: 02361/ 53-600  
Fax: 02361/ 53-6221

#### Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HWZ)

Telefon: 03641/ 684-0  
Handy:  
Mail: poststelle@tlug.thueringen.de  
Fax: 03641/ 684 222

## Organisationsplan Wasserwehr der Stadt Roßleben- Wiehe

### Zentrale Rettungsleitstelle Nordhausen

Notruf: 112  
Telefon: 03631/ 8938-0  
Fax: 03631/ 89 38-17

### Polizeistation Artern

Telefon: 03466/ 3610  
Fax: 03466/361199

### Amt für Brand- und Katastrophenschutz (LRA) Kyffhäuserkreis

#### Anschrift:

Landratsamt  
Kyffhäuserkreis  
Markt 899706  
Sondershausen

#### Telefon:

03632 / 741-170  
03632 / 741-171  
03632 / 741-181  
03632 / 741-180

#### Telefax:

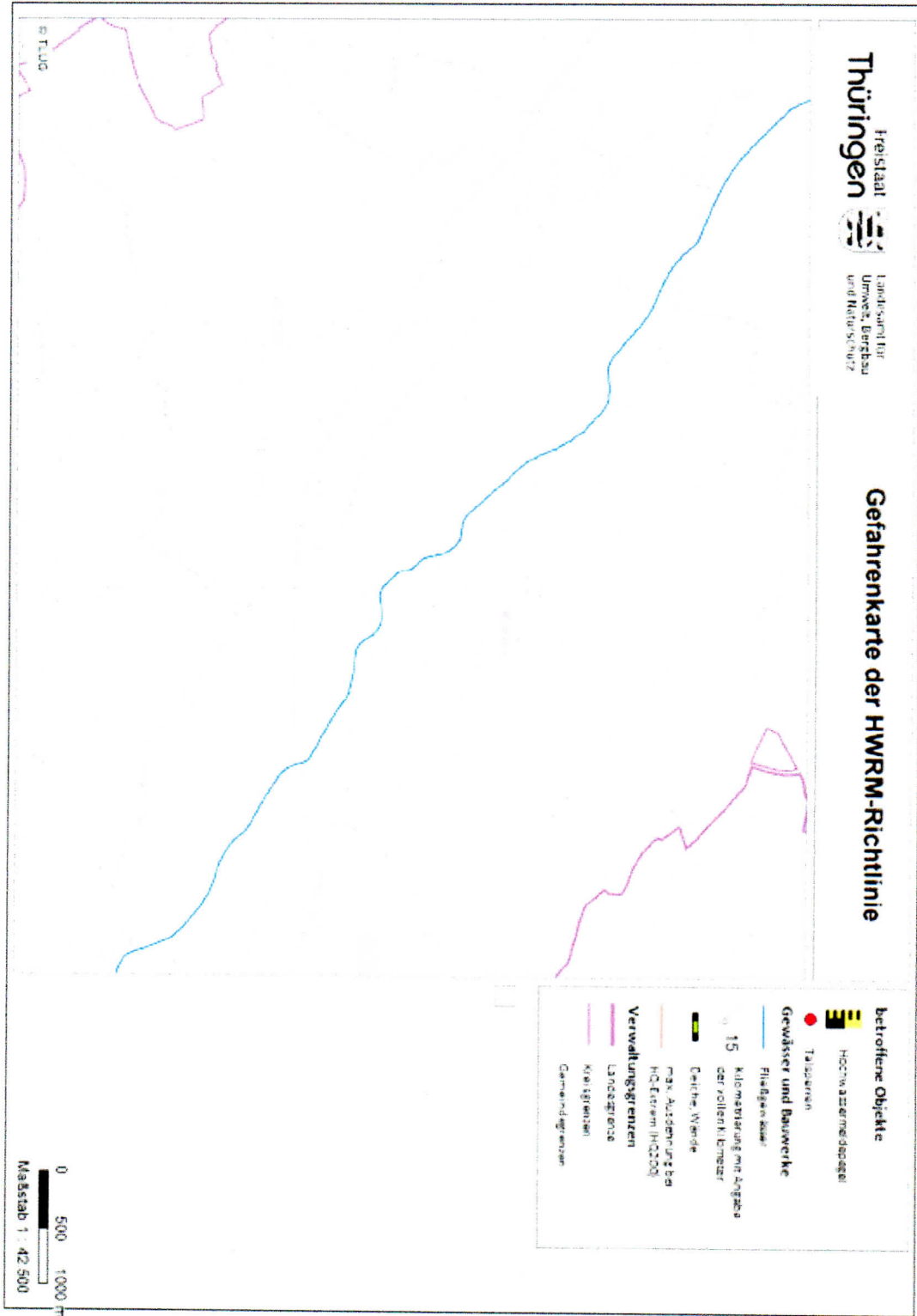
03632 / 741-166

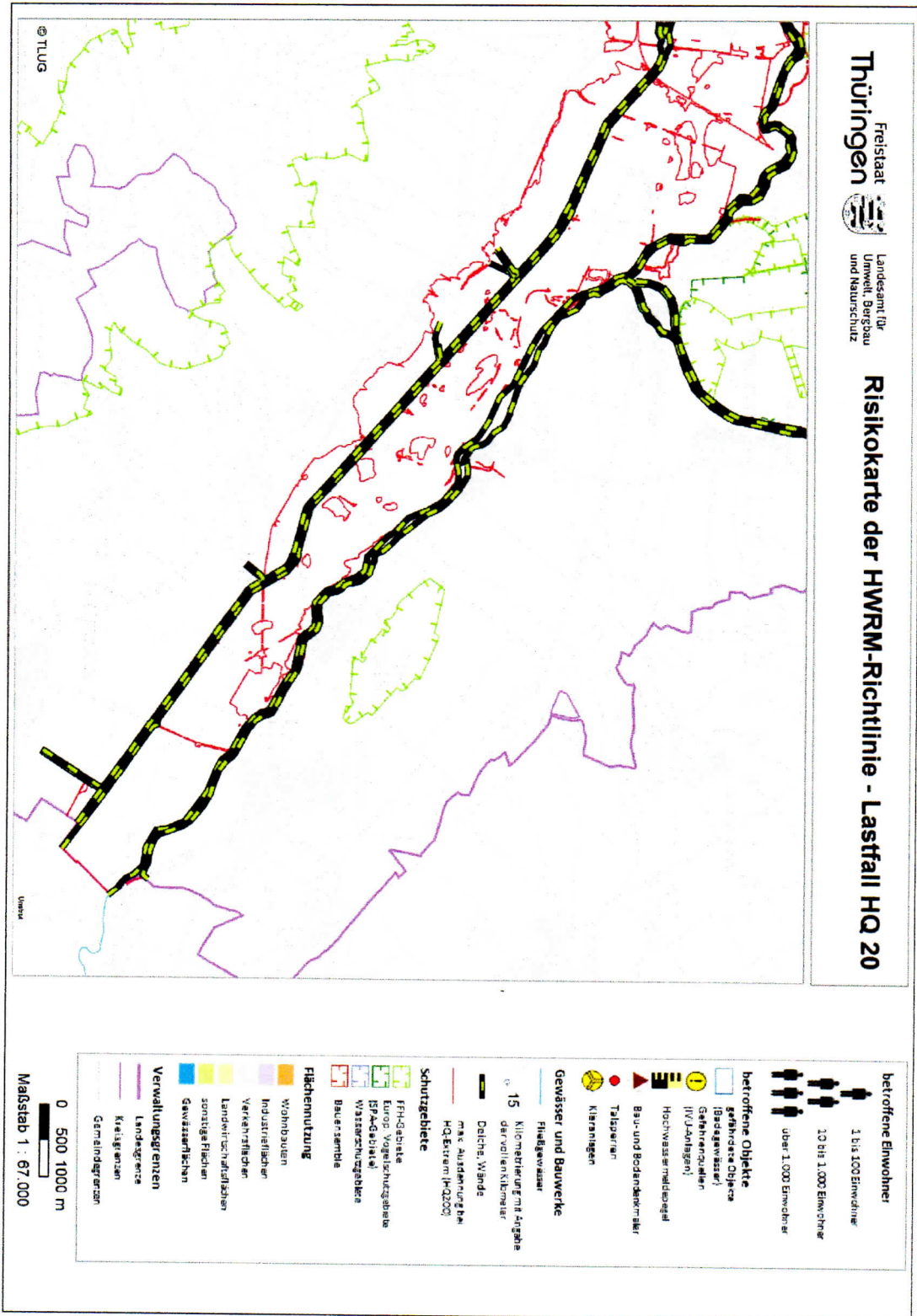
## 10. Gefahrenkarten

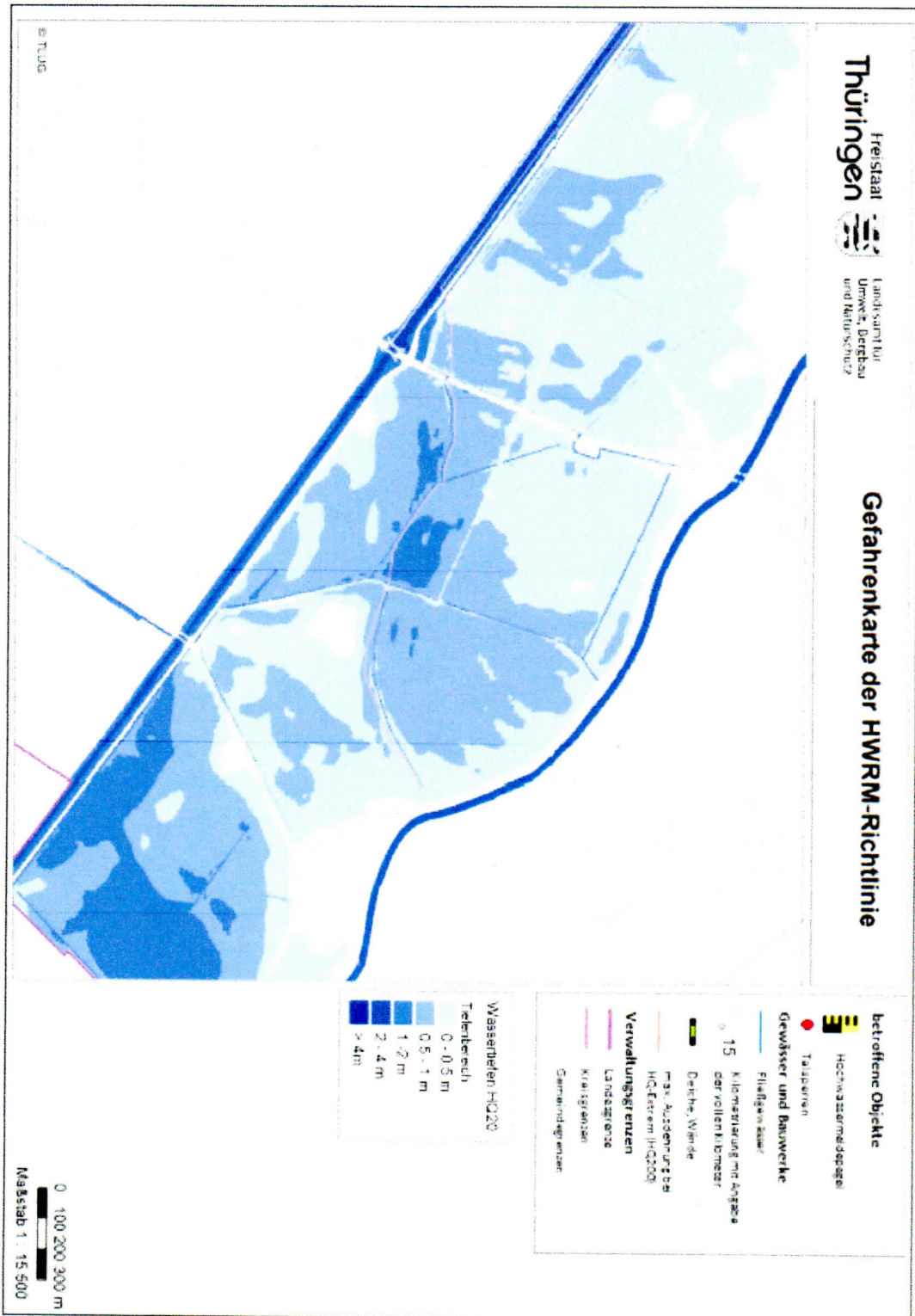
Befinden sich im Einsatz- und Alarmplan „Hochwasser“ der Stadt Roßleben- Wiehe. Hochwasserrisikokarten müssen bestellt werden, HQ 20/ HQ 100/ HQ 200

Ein Auszug verschiedener Hochwasserkarten HQ100 (Gemarkung Wiehe, Donndorf, Nausitz rechtsseitig des Kanals) sind in Kopie in der FFW Donndorf vorhanden (aus dem Jahr 2001)

# Organisationsplan Wasserwehr der Stadt Roßleben-Wiehe







### **11. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel**

Lagerort für Hochwasserbekämpfungsmittel ist das Katastrophenschutzlager der Stadt Roßleben- Wiehe:

| <b>Örtlichkeit</b>                                     | <b>Anschrift</b>  |
|--|---|
| Bauhof Stadt Roßleben- Wiehe<br>Lagerräume Ordnungsamt | Am Bahnhof 6<br>06571 Roßleben- Wiehe                   |
| Feuerwehr Bottendorf (Sand)                            | Schenkenplatz 2a<br>06571 Roßleben- Wiehe OT Bottendorf |
| Bauhof Donndorf  | Bahnhofstraße 26  |

### **12. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel**

| <b>Ausrüstungsgegenstand</b> | <b>Menge/ Anzahl</b> | <b>Lagerort</b> |
|------------------------------|----------------------|-----------------|
| Sand                         | 300 t                | FF Bottendorf   |
| Holz/Bohlen                  | 10                   | FF Bottendorf   |
| Tauchpumpe TP 15-1           | 1                    | FF Bottendorf   |
| Sandsäcke                    | 100                  | FF Bottendorf   |
| Kabeltrommel 120 M           | 1                    | FF Bottendorf   |
| Holz/Bohlen                  | 10                   | FF Donndorf     |
| Sandsäcke                    | 2000                 | FF Donndorf     |
| Tauchpumpe TP 15-1           | 1                    | FF Schönewerda  |

### **13. Telefonliste Gemeindebeschäftigte in Verwaltung und Bauhof**

Aus Datenschutzgründen hier nicht veröffentlicht – befindet sich als Anhang im Alarm- und Einsatzplan „Hochwasser“ der Stadt Roßleben-Wiehe unter Anlage 1.

### **14. Helferliste**

Helferlisten für zivile Helfer zur Erfassung im Hochwasserfall befinden sich im Alarm- und Einsatzplan „Hochwasser“ der Stadt Roßleben- Wiehe unter Anlage 2.